

S A T Z U N G

Über die Bestattungseinrichtungen im Markt Rentweinsdorf

Der Markt Rentweinsdorf erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl. S.417, ber.S.521) und der Verordnungen des Bayer.Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 09.12.1970 (GVBl. S.671) und vom 21.07.1975 (GVBl. S.219) folgende

S A T Z U N G :

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt Rentweinsdorf (künftig Gemeinde genannt) folgende Bestattungseinrichtungen:

1. den Friedhof mit Leichenhaus für den Gemeindeteil Rentweinsdorf mit Hebdorf, Lind, Losbergsgereuth, Ottneuses, Sendelbach, Gräfenholz, Treinfeld.
Diese Bestattungseinrichtungen können auch von den evangelischen Einwohnern der Ortsteile Laimbach, Manndorf und Zeitzenhof der Gemeinde Reckendorf sowie der Laimbachsmühle der Gemeinde Gerach in Anspruch genommen werden.
2. den Friedhof mit Leichenhaus für den Gemeindeteil Salmsdorf.

§ 2

Bestattungsanspruch

1. Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt im Markt Rentweinsdorf haben
 - b) für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird, oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

Den Friedhof Rentweinsdorf mit Leichenhaus können auch die evangelischen Einwohner der Ortsteile Laimbach, Mandorf und Zeitzenhof der Gemeinde Reckendorf sowie der Laimbachsmühle der Gemeinde Gerach benutzen.

2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
3. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich.

II. Grabstätten

§ 3

Arten der Grabstätten

Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten,
- b) Familiengrabstätten,
- c) Kindergrabstätten für Kinder unter 5 Jahren.

§ 4

Aufteilungspläne

1. Die Anlegung der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
2. Grabstätten werden in der Regel der Reihe nach vergeben. In den Altteilen der Friedhöfe besteht ein Auswahlrecht nur innerhalb der freigewordenen Grabstätten. In den Neuteilen der Friedhöfe wird ein Auswahlrecht nur innerhalb der begonnenen Grabreihe gewährt.

§ 5

Einzelgrabstätten

Wird eine Familiengrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.

§ 6

Familiengrabstätten

Familiengrabstätten bestehen in der Regel aus 2 Grabstellen.

§ 7

Kindergrabstätten

Kindergrabstätten dienen der Bestattung von Kindern unter 5 Jahren.

§ 8

Rechte an Grabstätten

1. An sämtlichen Grabstätten bestehen Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Das Nutzungsrecht wird auf die Ruhezeitdauer (§ 22) verliehen. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist auch schon vor Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
3. Soll während der Nutzungsdauer eine erneute Beisetzung erfolgen, so ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu verlängern.
4. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag gegen erneute Zahlung der Gebühr um die Dauer der Ruhezeit verlängert, wenn der Platzbedarf des Friedhofs er zuläßt.
5. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

§ 9

Aschenbeisetzung

1. Urnen können in allen Grabstätten beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Grabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.
2. Die Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
3. Die Urnen müssen entsprechend des § 16 der Bestattungsverordnung vom 9.12.1970 (GVBl. S.671) gekennzeichnet sein. Sie sollen unterirdisch beigesetzt werden.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts an einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
5. Werden von der Friedhofsverwaltung Urnen aus Grabstätten entfernt, so sind sie an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 10

Größe der Grabstätten

1. Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

a) Kindergräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge: 1,20 m

Breite: 0,60 m

b) Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

Länge: 2,00 m

Breite: 1,00 m

c) Familiengrabstätten

Länge: 2,00 m

Breite: je nach Zahl der Grabstellen, mindestens aber 1,00 m.

Obige Maße sind bei der Anlegung neuer Grabreihen einzuhalten.

Da innerhalb vorhandener Grabreihen die Maße angepaßt werden müssen, besteht auf die Regelmaße kein Anspruch.

2. Die Tiefe des Grabes bis zur Unterkante des Sarges beträgt

a) bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren wenigstens 1,30 m,

b) bei Verstorbenen ab 5 Jahren wenigstens 1,80 m.

3. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 m.

§ 11

Umschreibung des Nutzungsrechts

1. Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung eines Nutzungsrechts beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zu Gunsten des Ehegatten oder des Abkömmlings schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat.

2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines Nutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten noch, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.

3. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so erfolgt die Umschreibung auf die in § 8 Abs.5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

4. Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte einen Bescheid.

§ 12

Verzicht auf das Nutzungsrecht

Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Nutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer des restlichen Nutzungsrechtes zugewiesen.

III. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Überschüssige Erde darf nicht in die Abfallgrube des Friedhofes gebracht, sondern muß vom Nutzungsberechtigten aus dem Friedhof entfernt werden. Grabbeete sollen nicht höher als 20 cm über Weghöhe sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
2. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
3. Wird eine Grabstätte trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend des Absatzes 1 und 2 hergerichtet oder instand gehalten, kann sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet und anderweitig vergeben werden. Der Grabstein kann in diesem Fall entfernt werden.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Grabsätten

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Um eine Beeinträchtigung der benachbarten Grabstätten und Zwischenwege zu vermeiden, sind Gehölze erforderlichenfalls zurückzuschneiden oder ganz zu entfernen.
2. Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
3. Die Gemeinde kann für die einzelnen Friedhöfe bzw. Friedhofsabteilungen verbindliche Vorschriften über die Art der gärtnerischen Anlage der Gräber und deren Bepflanzung erlassen.

§ 16

Errichtung von Grabmälern

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen und deren Änderung bedarf -unbeschadet sonstiger Vorschriften- der Genehmigung der Gemeinde, die vor Beginn der Arbeiten erteilt sein muß. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Gestaltung und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
2. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in 2-facher Fertigung beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angaben des Werkstoffes, der Bearbeitungsnachweise, der Schrift und der Schmuckverteilung.
 - b) In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.
Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
3. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden. Vorher ist der Verpflichtete schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.
5. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Größe der Grabdenkmäler

Grabdenkmäler dürfen einschließlich Sockel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| a) auf Kindergrabstätten: | Höhe 0,90 m, Breite 0,60 m |
| b) auf Reihengrabstätten: | Höhe 1,40 m, Breite 0,90 m |
| c) auf Familiengrabstätten: | Höhe 1,40 m, Breite 1,80 m |

§ 18

Grabmalgestaltung

1. Grabmäler müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
2. Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff -Stein, Holz oder Schmiedeeisen- hergestellt und den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung angepaßt, fachgerecht und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein.
3. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist erwünscht.
4. In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden. Die Anordnung im Belegungsplan gilt als verbindliche Fluchtlinie.
5. Für einzelne Friedhöfe oder Friedhofsteile können besondere Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen erlassen werden.
6. Als Übergangslösung bis zur Erstellung eines Grabmals ist als erstes Kennzeichen für das Grab bis zur Stellung eines Grabmals ein Hölztkreuz zu verwenden, das nach Versetzen auf dem frischen Grab die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten soll. Das Denkzeichen soll Vor- und Zuname und Sterbezeit des Verstorbenen enthaltenen.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

1. Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
2. Der Nutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
3. Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
5. Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 20

Allgemeines

1. Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen. Die Bestattung ist beendet, wenn das Grab eingefüllt ist.
2. Das Grab muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 21

Bestattung

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
2. Der Sarg wird spätestens eine Viertelstunde vor der Bestattung geschlossen.

§ 22

Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre.

§ 23

Leichenausgrabung und Umbettung

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.
2. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
3. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung und läßt sie durchführen.
4. Die Kosten der Ausgrabung bzw. Umbettung und den Ersatz des Schadens der ggf. an den benachbarten Grabstätten entsteht, trägt der Antragsteller.
5. Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

V. Dienstleistungen

§ 24

Einsargung, Transport, Aufbahrung und Bestattung

1. Die Einsargung und der Transport der Leichen kann von den Angehörigen oder einem Beerdigungsinstitut vorgenommen werden.
2. Die Aufbahrung sowie der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes werden von der Gemeinde ausgeführt.

§ 25

Übertragung an Beerdigungsinstitute

1. Die Gemeinde kann die Erfüllung der Dienstleistung im Sinne des § 24 Abs. 2 an Beerdigungsinstitute übertragen.
2. Die Übertragung erfolgt schriftlich. Sie wird unter Auflagen insbesondere hinsichtlich der Beachtung bestattungsrechtlicher Vorschriften erteilt. Die vom Gemeinderat auf Grundlage der jeweiligen Lohnkosten festgelegten Entgelte sind von dem betreffenden Beerdigungsinstitut anzuerkennen.

§ 26

Friedhofsbetrieb

Die Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Friedhofsverwaltung.

VI. Das Leichenhaus

§ 27

Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung der Urnen bis zur Beisetzung. Dies gilt auch für die evangelischen Einwohner der Ortsteile Laimbach, Manndorf und Zeitzenhof der Gemeinde Reckendorf sowie der Laimbachsmühle der Gemeinde Gerach.
2. Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Besucher haben zum Aufbahrungsraum keinen Zutritt. Angehörige können den Aufbahrungsraum betreten.
3. In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder der Leichenschauart angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
4. Leichen von solchen Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, dürfen nicht im offenen Sarg aufgebahrt werden.

5. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen durch andere Personen als Verwandte bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
6. Das Leichenhaus ist nach der Benutzung gründlich zu säubern. Die Reinigung wird gegen Gebühr von der Gemeinde ausgeführt, sofern nicht die Angehörigen des Verstorbenen diese Arbeiten selbst erledigen.
7. Soweit eine Reinigung des Leichenhauses vor der Benutzung angebracht erscheint, sind dafür die Angehörigen des Verstorbenen verantwortlich.

§ 28

Benutzungszwang

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb 6 Stunden in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 20 - 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar bevorsteht.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt, Krankenhaus, Altenheim u.ä. eingetreten und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Transport der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 6 Stunden überführt wird.

VII. Ordnungswidrigkeiten

§ 29

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof kann jederzeit bis zum Einbruch der Dunkelheit und bei speziellen kirchlichen Veranstaltungen ohne zeitliche Einschränkung betreten werden.
2. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.
3. Bei dringendem Bedürfnis kann der Bürgermeister von den Öffnungszeiten Ausnahmen zulassen.

§ 30

Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 31

Arbeiten im Friedhof

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Anmahnung gegen die Friedhofssatzung oder eine Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen sollen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
4. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder ruhestörender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist -soweit erforderlich- die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von Beauftragten der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 32

Verbote

Es ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, in den Friedhof mitzunehmen.
2. Im Friedhof:
 - a) zu rauchen und zu lärmern,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten ausgeführt werden,

- c) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
- d) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- e) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- f) Wege, Plätze und Grabstätten zu verunreinigen,
- g) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- h) Grabstätten zu betreten,
- i) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen und ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen, oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterlassen.

§ 33

Haftungsausschuß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34

Ersatzvornahme

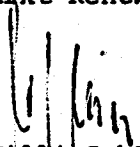
Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist anstelle oder auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 35

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Rentweinsdorf vom 2.11.1976
 - b) die Satzung über die Friedhofsordnung der ehem. Gemeinde Salmsdorf vom 8.2.1970.

Rentweinsdorf, den 15. Januar 1987
Markt Rentweinsdorf


Willi Schönmann
1. Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k :


=====

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie am 15. Januar 1987 in der Gemeindkanzlei Rentweinsdorf und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 18/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.

(Angebracht am 15.1.1987; abgenommen am 2.2.1987).

Ebern, den 3. Februar 1987

Markt Rentweinsdorf:


(Willi Schönmann, 1. Bürgermeister)